

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Bedingungen liegen allen unseren Angeboten und Vereinbarungen zugrunde. Sie werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen unserer Vertragspartner, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Soweit den uns erteilten Aufträgen Bauleistungen zugrunde liegen, gelten ergänzend die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit diese den nachstehenden Bedingungen nicht widersprechen.

II. Angebote und Preise

1. Angebote gelten in allen Teilen freibleibend, sie verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.
2. Für Art und Umfang im Preis eingeschlossener Lieferung und Leistung gilt der Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Ergibt sich nach Fertigstellung des Auftrages gegenüber der im Preis enthaltenen Menge an geliefertem Material und Arbeitsleistung ein Mehr- oder Minderverbrauch, wird dieser dem Auftraggeber berechnet bzw. vergütet.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, Nachtragsangebote zu machen, sofern sich der Auftragsumfang aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erhöht oder vermindert. Werden diese Nachtragsangebote vom Auftraggeber nicht akzeptiert, können wir sofortige Bezahlung der bisherigen Lieferung und Leistungen verlangen und/oder vom Auftrag zurücktreten.
4. Kostenanschläge, Zeichnungen und andere von uns erstellte Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, wir behalten uns insoweit an diesen Gegenständen Eigentumsurheberrechte vor.
5. Reparaturen werden nach Aufwand von Material und Arbeit (Stundennachweise, Reisezeit und Reisekosten) abgerechnet.

III. Vertrag

1. Der Vertrag kommt allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch, daß wir den Auftrag ausführen, zustande. Sollte zwischen Vertragsabschluß und unserer Lieferung oder Leistung ein längerer Zeitraum als vier Monate liegen, so berechnen wir uns nach Vertragsabschluß etwa eingetretene Erhöhungen der unserer Preisberechnung zugrunde liegenden Kosten zu einer angemessenen Preiserhöhung.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich betätigt worden sind.
3. Zu Teillieferungen bzw. Teilmontagen sind wir berechtigt. Die Einholung eventuell erforderlich werdender behördlicher oder sonstiger Genehmigungen obliegt allein dem Auftraggeber.
4. Wenn wir (z.B. durch angesehene Auskunfteien, Banken, etc.) von einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers Kenntnis erhalten, werden unsere noch nicht fälligen Forderungen, gleich welcher Art, sofort fällig und zahlbar. Wir sind dann berechtigt, für noch nicht fällige Akzeptierte Sicherheitsleistungen zu verlangen.

IV. Lieferung, Erfüllungsort

1. Bei von uns verschuldeten Lieferverzögerungen besteht ein Schadenersatzanspruch nur, wenn uns insoweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Kiel.

V. Mängelrügen

1. Ist die Lieferung oder Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, so steht dem Auftraggeber ein Anspruch aus Nachbesserung oder Nachlieferung nach unserer Wahl zu. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist (auch bei mehrfachen Versuchen) fehl oder wird sie innerhalb dieser Frist nicht vorgenommen, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung der Vertrages zu verlangen.
2. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, kommen nur bei schriftlich zugesicherten Eigenschaften sowie vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen seitens unserer Firma in Betracht.
2. Eine Rüge von bei der Übergabe offensichtlichen Mängeln muß binnen zwei Wochen nach Erhalt der Ware schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist erlischt jeder Gewährleistungsanspruch. Für Kaufleute gelten die gesetzliche Regelungen (§§ 377, 378 HGB).
3. Mängelrügen haben auf Erfüllung der vereinbarten Zahlungsbedingungen keinen Einfluß. Der Auftraggeber ist lediglich berechtigt, einen Betrag in Höhe der zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten zurückzuhalten.
4. Erfolgen Mängelrügen, die sich nach Prüfung durch uns als unberechtigt herausstellen, so hat der Auftraggeber die durch die Prüfung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis sämtliche vom Auftraggeber bezogene Waren einschließlich Nebenkosten voll bezahlt oder in Zahlung gegebene Wechsel oder Schecks eingelöst sind; ferner dann, wenn wir gegen den Auftraggeber noch irgendwelche sonstige Geldforderungen haben.

Wir sind auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl des Bestellers verpflichtet, soweit der in Eigentumsvorbehalt realisierbare Wert den Gesamtbetrag unserer Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als um 20% übersteigt.

2. Eine Verfügung über die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ist dem Auftraggeber nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr gestattet, ebenso die Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder der Einbau solcher Waren in Grundstücke.

Die von uns gelieferten Waren dürfen weder von dem Auftraggeber verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden, auch nicht nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

Bei einer eventuellen weiteren Verarbeitung handelt der Auftraggeber als unser Beauftragter. Wir sind also Hersteller im Sinne des § 950 BGB und erwerben das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen, während der Auftraggeber diese weiterhin als Verwahrer im Besitz behalten darf. Er darf die gelieferte oder -wie vorstehend- hergestellte Ware mit eigenen oder mit Dritten gehörenden Waren verbinden, vermischen oder weiterverarbeiten. An solchen Sachen erwerben wir das Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu den anderen Ware. Auch hier handelt der Auftraggeber für uns als Bevollmächtigter und Verwahrer.

Wird die Ware vor Vollzahlung unserer gesamten Forderungen oder nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung vom Auftraggeber rechtsgeschäftlich weiterveräußert, z.B. auch in Grundstücke eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus dem Weiterverkauf sonstiger rechtsgeschäftlicher Veräußerung oder Einbau entstandenen oder entstehenden Forderungen hiermit an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zu unserer Sicherheit nur in Höhe unserer Lieferungsforderung für die jeweils weiterverkaufte, veräußerte oder eingebaute Vorbehalts- oder/und Miteigentumsware.

Der Auftraggeber bleibt solange zur Einziehung solcher an uns abgetretener Forderungen im eigenen Namen ermächtigt, als er seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Anderenfalls ist der Auftraggeber nach entsprechender Aufforderung durch uns zur Benennung seiner Abnehmer, Auftraggeber oder Vertragspartner verpflichtet und wir zur Einziehung der abgetretenen Forderung befugt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die eingezogenen oder freiwillig gezahlten Beträge in Höhe unserer Forderung an uns abzuführen.

3. Veräußert der Auftraggeber die Ware auf Kredit weiter, so ist er verpflichtet, sich hierbei das Eigentum vorzubehalten und dies im Verhältnis zu uns als unserer Eigentum zu behandeln. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber uns vor jedem Weiterverkauf, Veräußerung, Vermischung und Verbindung mit seinen eigenen oder Dritten gehörenden Waren zu unterrichten. Die Abtretung der Forderungen wird von selbst hinfällig, sobald der Auftraggeber alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr bzw. aus dem Kontokorrentverhältnis mit uns bezahlt hat. Soweit seine Forderungen nach allen vorstehenden Bestimmungen nicht zu unserer Sicherung dienen, stimmen wir seinen sonstigen Abtretungen schon jetzt zu. Der Käufer hat die Vorbehaltsware und unser Miteigentum getrennt zu lagern und unseren Bevollmächtigten die Besichtigung der Bestände zu gestatten. Die Eigentumsvorbehaltsware ist vom Auftraggeber auch nach der Verarbeitung, Vermischung und Verbindung gegen Feuer und Einbruchdiebstahl ausreißend zu versichern. Er hat auf unser Verlangen den Versicherungsabschluß nachzuweisen. Er ist ferner verpflichtet, Pfändung der Eigentumsvorbehaltsware, unseres Miteigentums, an uns abgetretener Forderungen uns unter Vorlegung der Pfändungspapiere und einer eidesstattlichen Versicherung über unser Eigentum, Miteigentum, Forderungsrecht und die Identität der gepfändeten Rechte mit unserer Rechten, unserem Eigentum oder Miteigentum sofort anzuzeigen. Er trägt die Kosten der Intervention und hat sie auf unser Verlangen vorzuschließen. Wir sind berechtigt, unser Eigentum oder Miteigentum ohne Angabe von Gründen wieder in Besitz zu nehmen, falls der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht zahlt.

VII. Zahlung

1. Die Zahlung ist sofort nach Erhalt der Ware bzw. nach Erstellung der Leistung ohne Abzug fällig.
2. Beträgt die Auftragssumme € 1.500,00 oder mehr, ist 1/3 des Preises nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Montagebeginn und der Rest nach Fertigstellung der Arbeiten zu zahlen.
3. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen tritt sofortige Fälligkeit im Umfang der geleisteten Arbeiten ein, wenn sich Montage, Fertigstellung bzw. Lieferung aus Gründen verzögern, die nicht von uns zu vertreten sind.
4. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur unter dem Vorbehalt der Einlösung entgegengenommen, Wechsel werden nur unter der Bedingung angenommen, daß sie diskontfähig sind und ihre Laufzeit nicht mehr als drei Monate beträgt.
5. Ist eine fällige Zahlung mehr als 21 Tage nach Rechnungserstellung noch offen, befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne daß es einer besonderen Zahlungsaufforderung bedarf. Es werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 3 % über dem jeweils geltenden Diskontsatz berechnet.
6. Gerät ein Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder geht ein von ihm ausgestellter Scheck oder von ihm akzeptierter Wechsel zu Protest oder wird er zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (früher Offenbarungseid) aufgefordert oder wird ein gerichtliches Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn eingeleitet, oder ist eine andere Verschlechterung seiner Vermögenslage zu erwarten, werden unsere noch nicht fälligen Forderungen gleich welcher Art, sofort fällig und zahlbar. In diesen Fällen sind wir berechtigt, für noch nicht fällige Akzeptierte Sicherungsleistungen zu verlangen.
7. Diskontspesen und Wechselsteuer sind vom Auftraggeber zu tragen und sofort zahlbar.
8. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, daß es sich um von uns nicht bestrittene oder uns gegenüber rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers ist ausgeschlossen, Ziffer V, 3. bleibt unberührt.

VIII. Gerichtsstand

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel
2. Es gilt Deutsches Recht.